

**Dr. Georg A. Wittuhn**, LL.M. (McGill), ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Hamburger Sozietät Huth Dietrich Hahn.

**Hanjo Hamann** ist Absolvent der Universitäten Heidelberg und Hamburg und Juristischer Mitarbeiter der Hamburger Sozietät Huth Dietrich Hahn.



## Änderung von Verbrauchssteuergesetzen

# Verwirrende Vorschriften im Verbrauchssteuerrecht

Mao Zedong prägte die berühmte Kampfparole „Chaos regiert die Welt – die Lage ist ausgezeichnet.“ Ob der deutsche Steuergesetzgeber ähnlich maoistisch denkt?

Mitte Juli wurde das Vierte Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuergesetzen (BGBl. I 2009, 1870, hier „VStÄndG4“) verkündet, dessen Art. 2 Nr. 3 den Zweiten Teil des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) neu fasst. Die bisherigen §§ 130-150 BranntwMonG werden durch neue §§ 130-159 ersetzt. Diese Änderung tritt gem. Art. 10 Abs. 1 VStÄndG4 „vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1.4.2010 in Kraft.“ Einen solchen Vorbehalt enthält Art. 10 Abs. 3 Nr. 2, demgemäß einzelne Absätze der Neufassung, die das Bundesministerium der Finanzen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen (§ 130 Abs. 6, § 131 Abs. 3, § 133 Abs. 3 sowie 21 weitere), schon am Tag nach der Verkündung – also dem 22.7.2009 – in Kraft getreten sind.

Man reibt sich die Augen: Einzelne Teile einer Neufassung werden vorzeitig in Kraft gesetzt? Das muss doch zu Verwirrung führen – zumal der neue Zweite Teil länger ist als der alte! Nach

Auskunft aus dem Bundesfinanzministerium (BMF), das den Entwurf vorbereitet hatte, sollten jene Ermächtigungen vorzeitig wirksam werden, um schon vor Inkrafttreten des neu gefassten Zweiten Teils „die Arbeiten an de[n] zu erlassenden Rechtsverordnung[en] aufnehmen zu können“. Gleichzeitig allerdings sollten die bestehenden Vorschriften des

BranntwMonG unberührt bleiben, denn: „Die Ermächtigungsnormen richten sich jedoch nur an den Ordnungsgeber“. Nun enthält das VStÄndG4 aber klare Änderungsanweisungen, und eine Norm kann nicht zugleich geändert und nicht geändert werden – es gibt keine nur für einzelne Ministerien geltende Gesetzesfassung. Genau das schien der Gesetzgeber jedoch anzunehmen, denn dass er tatsächlich ein sinnloses Mosaik alter und neuer Normteile in Kraft setzen wollte, darf kaum unterstellt werden.

Freilich entstand das VStÄndG4 unter hohem zeitlichen Druck. Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem muss hierzulande bis 1.4.2010 das EDV-gestützte Excise Movement and Control System (EMCS) eingeführt werden – mit ausreichend Vorlauf für Wirtschaft, Verwaltung und nicht zuletzt den Ordnungsgeber, der das Verfahren ausgestalten muss. So wurde der „besonders eilbedürftige“ Gesetzentwurf (BR-Drs. 169/09) nach siebenwöchigen Ausschussberatungen beschlossen (BT-PIPr. 16/220, 24078 B), obwohl ein Abgeordneter sogar offen zugab, viele Änderungen „nicht abschließend bewerten“ zu können und die Gesetzesbegründung (nur) für „im Wesentlichen schlüssig und nachvollziehbar“ zu halten.

*„Warum sollte nicht auch eine unzweifelhaft formell widersprüchliche Regelung nichtig sein?“*

Dass überhaupt jemand darüber nachgedacht hat, wie die punktuelle Inkraftsetzung einzelner Teile einer Neufassung funktionieren soll, darf deshalb wohl bezweifelt werden. Umso zynischer erscheint daher die stolze Bekundung einer Abgeordneten, das VStÄndG4 beweise die „zügige und zielorientierte“ Arbeit der Großen Koalition und schaffe „Planungssicherheit für Unternehmen, Handel und Verwaltung“. Denn wie kann Planungssicherheit geschaffen werden, wo schon Rechtssicherheit fehlt, also unklar ist, welches Recht gilt?

Natürlich sind beim gegenwärtigen Takt – der (wie oft, so auch hier) im Brüsseler Consilium vorgegeben wird – Fehler im Gesetzgebungsverfahren unvermeidlich. Gerade im Steuerrecht ist das nichts Neues. Neu ist aber, dass ein Ministerium, das auf seinen Fehler hingewiesen wurde, gar keine Anstalten trifft, eine Berichtigung des Gesetzes einzuleiten, wie § 61 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sie vorsieht.

Loht die Aufregung im vorliegenden Fall überhaupt? Immerhin wollte der Gesetzgeber die Ermächtigungen eindeutig nicht als Änderungen des

BranntwMonG, sondern als zusätzliche Vorschriften des VStÄndG4 in Kraft setzen. Damit kommt eine teleologische Rechtsfortbildung gegen den ebenso eindeutigen Wortlaut immerhin in Betracht. Auch besteht die Zweifelslage ohnehin nur bis zum Inkrafttreten der gesamten Neufassung, also höchstens bis 1.4.2010. Man mag daher die Berichtigung des VStÄndG4 als bloßen Formalismus abtun.

Andererseits ist Formalismus aber gerade eine der Stärken des Rechtsstaats, die Ausgestaltung von Verfahren (einschließlich Normberichtigungsverfahren) sogar eine der objektiv-rechtlichen Dimensionen der Grundrechte. Rein formal betrachtet verstoßen in sich widersprüchliche Normen gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, sind also verfassungswidrig. Mit Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 hätte das BMF dann genau das Gegenteil dessen erreicht, was es beabsichtigte, indem es die Verordnungsermächtigungen vorzeitig in Kraft setzte und eine Berichtigung verweigerte.

Erst kürzlich hat das Bundesverfassungsgericht (BB 2008, 2768, BGBl. I 2008, 2888) die Unwirksamkeit der sog. Pendlerpauschale in § 9 II 1, 2 EStG nach dem Steueränderungsgesetz 2007 festgestellt, weil die Norm gegen das Gebot der Folgerichtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG verstieß – also materiell widersprüchlich war. Warum sollte nicht auch eine unzweifelhaft formell widersprüchliche Regelung nichtig sein?

Ist eine Ungewissheit über das geltende Recht wirklich deshalb eher hinnehmbar, weil (nur) der mit dem Gesetzgebungsverfahren vertraute Jurist sie methodisch ausräumen kann, oder weil sie „nur“ neun Monate währt?